



Schutzkonzept Elternverein Weiningen- Handlungsanweisungen Spielgruppen, Krabbelgruppe und Zwergliturnen im Kontext der COVID-19 Pandemie

1. Allgemeines

Nachfolgendes Konzept beschreibt, welche Grundprinzipien im Rahmen des Präsenzunterrichts an des Elternverein Weiningen zu berücksichtigen sind. Es stützt sich auf das Schutzkonzept des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)¹ für Schulen, auf die Handreichung der Bildungsdirektion des Kantons Zürich zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an der Volksschule (Regelschule) ab 11. Mai 2020² und den Regierungsratsbeschluss Nr. 441 vom 8. Juli 2020 (RRB Nr. 704/2020)³.

2. Gültigkeitsbereich

Dieses Konzept ist gültig bis auf weiteres. Sämtliche Personen haben sich an die darin aufgeführten Massnahmen zu halten und diese umzusetzen.

3. Zielsetzung

Das Ziel der Schutzmassnahmen ist es, COVID-19 Erkrankungen zu verhindern und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten

4. Massnahmen Kinder

Kinder die krank sind oder mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben, dürfen die Spielgruppe, Krabbelgruppe oder Zwergliturnen nicht besuchen.

¹<https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-schutzkonzept-obligatorische-schulen.pdf.download.pdf/Grundprinzipien%20Schutzkonzept%20obligatorische%20Schulen.pdf>

<https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volksschule.html>



5. Massnahmen Mitarbeitende

- a. Kranke oder mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt lebende Mitarbeitende bleiben zuhause.
- b. Unter Erwachsenen, wird wenn immer möglich ein Mindestabstand von 1.5 m eingehalten. **Sobald die Begleitpersonen das Spielgruppenlokal betreten oder die Kinder in der Waldspielgruppe den Leiterinnen übergeben werden, sollte eine Maske getragen werden.**
- c. In der Spielgruppe ist es nicht möglich, den Mindestabstand zu den Kindern einzuhalten. Hier ist besonders auf das Einhalten der Verhaltens- und Hygieneregeln zu achten.
- d. **Gemäss Rücksprache mit der Schule Weiningen, müssen ab Montag 02.11.2020 die Kindergarten Lehrer und Lehrerinnen während der ganzen Zeit eine Maske tragen. Alle Spielgruppenleiterinnen werden ab Montag die Kinder nun auch mit Maske betreuen.**
- e. Im Zwergliturnen kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden. Die Leiterin und die Begleitperson der Kinder, müssen während dem Zwergliturnen eine Maske tragen.

6. Allgemeine Schutzmassnahmen

- a. Die allgemeinen Verhaltens- und Hygienemassnahmen gelten für alle und sind konsequent umzusetzen:
 - Hände regelmässig und gründlich mit Seife waschen;
 - Händeschütteln vermeiden;
 - Ins Taschentuch oder in die Armbeuge husten und niesen;
 - Bei Erkältungssymptomen zu Hause bleiben;
 - Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation gehen;
 - Maske tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist (z.B. öffentlicher Verkehr).
- b. Kinder werden angehalten, kein Essen oder Getränke miteinander zu teilen.



7. Isolations- und Quarantänemassnahmen

- a. Mitarbeitende sowie Kinder, welche typische Krankheitssymptome wie Husten, Fieber, Halsschmerzen aufweisen, begeben sich in Selbstisolation⁴.
- b. Wird für eine im gleichen Haushalt lebende Person eine Quarantäne angeordnet, ist für die übrigen Haushaltsmitglieder nicht automatisch eine Selbstquarantäne angezeigt. In solchen Fällen ist umgehend der kantonsärztliche Dienst zu kontaktieren, der über das weitere Vorgehen entscheidet.

8. Auftreten von Krankheitssymptomen in der Spielgruppe

- a. Wenn ein Kinder in der Spielgruppe starken Husten hat, werden die Eltern kontaktiert und diese müssen das Kind abholen.

9. Auftreten von Covid-19-Erkrankungen in der Spielgruppe, Krabbelgruppe oder im Zwergli- turnen

- a. Der Elternverein ist durch Eltern oder Mitarbeitende zu informieren.
- b. Das erkrankte Kind oder die erkrankte Leiterin begeben sich in Selbstisolation. Die Familienmitglieder müssen in Selbstquarantäne.
- c. Der Elternverein informiert die Eltern der betroffenen Gruppe, dass ein Kind oder eine Leiterin an Covid-19 erkrankt ist.
- d. Weder die Leiterin noch die Kinder der gleichen Gruppe müssen in Selbstquarantäne, sie müssen aber auf ihren Gesundheitszustand achten.
- e. Kommen gehäufte Fälle in derselben Gruppe vor (>2), wird dies sofort dem kantonsärztlichen Dienst gemeldet, welcher über das weitere Vorgehen entscheidet (notwendige und verbindliche Quarantänemassnahmen).

⁴ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/merklblatt-selbstisolation-covid-19.pdf.download.pdf/covid-19_anweisungen_selbst-isolation.pdf



- f. Falls eine erwachsene Person an COVID-19 erkrankt ist und der Abstand nicht eingehalten werden konnte, prüft der schulärztliche Dienst in Absprache mit dem Kantonsärztlichen Dienst, ob und welche Erwachsenen und Kinder, die engen Kontakt zur erkrankten Person hatten, unter Quarantäne gestellt werden müssen. Der Elternverein informiert die Eltern der betroffenen Gruppen.

Petra Düsel
Präsidentin Elternverein Weiningen

Sonja Mautner
Verantwortliche Spielgruppenleiterin